

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 148/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Januar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Berlin vom 18. April 2005 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt in der Hauptsache die Festsetzung eines höheren Werts seines Rechts auf Regelaltersrente. Klage und Berufung hatten keinen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat in seinem Beschluss vom 18. April 2005 ua Folgendes ausgeführt: Die Beklagte habe nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 307b Sechstes Buch Sozialgesetzbuch neuer Fassung, den monatlichen Wert des Rechts auf Altersrente zutreffend berechnet. Für das darüber hinausgehende klägerische Begehren fehle es an einer Rechtsgrundlage.
- 2 Der Kläger wendet sich mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 iVm § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Denn der Kläger hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Revisionszulassungsgrund (§ 160 Abs 2 SGG) nicht dargetan.
- 4 1. Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) hat der Kläger nicht dargelegt.
- 5 Er hat folgende Fragen formuliert, denen er als "Rechtsfragen" grundsätzliche Bedeutung beimisst:
- 6 (1) "Ist bzw. war es von Verfassungswegen zulässig, im deutsch-deutschen Einigungsprozess ein Gesetz mit dem Ziel zu erlassen, den Einigungsvertrag zu brechen, seine Zusagen zur Bewahrung des in der DDR erworbenen Eigentums und seine Bestands- und Vertrauenssicherungszusicherungen zu verletzen, die Herstellung der Rechtseinheit in Deutschland zu verhindern und ein für die Betroffenen lebenslang wirkendes Sonderrecht Ost auf dem Gebiet der Alterssicherung, u.a. mit Hilfe der Systementscheidung des RÜG, zu schaffen, dieses Gesetz dann grob irreführend zu erläutern und rigoros aber unzutreffend differenziert durchzusetzen sowie schließlich die den betroffenen Eigentümern aufgrund der erfolgreichen Täuschung vorbehaltenen Gelder weiter einzubehalten - oder verstößt eine solche Verfahrensweise, die politisch und moralisch verwerflich ist und den mit dem Staatsvertrag und dem Einigungsvertrag erreichten Konsens bricht, gegen das Grundgesetz und die EMRK?"





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 (2) "Ist bzw. war es von Verfassungswegen und im Rahmen der EMRK zulässig, im deutsch-deutschen Einigungsprozess ein Gesetz zur Enteignung der in der DDR rechtmäßig erworbenen Alterssicherungsansprüche/-anwartschaften zu erlassen, die Zusagen zur Bewahrung des in der DDR erworbenen Eigentums und seine Bestands- und Vertrauensschutzzusicherungen zu beseitigen, ohne eine Entschädigung oder wenigstens einen angemessenen Ausgleich für die Alterssicherung zu schaffen, oder verstößt eine solche Verfahrensweise, die zudem politisch und moralisch verwerflich ist und den mit dem Staatsvertrag und dem Einigungsvertrag erreichten Konsens bricht, gegen das Grundgesetz und die EMRK?"
- 8 (3) "Darf die "Umstellung" bzw. Überführung der Anwartschaften/Ansprüche aus der DDR in das Bundesrecht durch das RÜG bzw. das SGB VI i.d.F. des RÜG für den Bf mit Einbußen einhergehen, die dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen und Eigentumspositionen, speziell den Wert des Alterseinkommens, wie vorliegend, in unzumutbarer Weise schmälern?"
- 9 (4) "Dürfen unterschiedliche Formen des Eigentums hinsichtlich ihres Charakters, ihres Bestandes und ihres Schutzes als Eigentum deutscher Bürger unterschiedlich behandelt werden? Darf insbesondere in der DDR rechtmäßig erworbenes Eigentum anders behandelt werden,
je nachdem, ob es sich um Grundstücke, um ein Auto oder um eine andere Sache oder um Ansprüche, z.B. Alterssicherungsanwartschaften/-ansprüche handelt und
je nachdem, wann die Anwartschaften zu Ansprüchen erstarken, ob vor dem 01.01.92 und vor dem 01.07.95 oder erst nach dem 30.06.95 oder zu anderen willkürlich vorgegebenen Stichtagen? Muss nicht das Eigentum verschiedener Betroffener, das zu gleicher Zeit in der DDR in entsprechenden Vertragsverhältnissen rechtmäßig in Form von Anwartschaften auf Ansprüche erworben worden ist, Eigentumsschutz in gleicher Art genießen?"
- 10 (5) "Ist es mit den Grundsätzen des Amtsermittlungsprinzips, mit dem Rechtsstaatsprinzip und mit den Anforderungen an ein faires Verfahren vereinbar, dass das SG und insbesondere, nach dem Beweisantrag, das LSG
versäumt haben, die tatsächlichen Umstände, die zu der angeblich dauerhaft erworbenen Bestandskraft der Bescheide geführt haben, aufzuklären und die damit versäumt haben, die gezielte Irreführung der Öffentlichkeit, der Masse der Betroffenen, die auf diesem Gebiet keine ausreichenden Kenntnisse und Erfahrungen besaßen, und des Bf als Ursache des Verhaltens des Bf und damit als Ursache des Fortbestands des verfassungswidrig dem Bf genommenen Eigentum festzustellen,
dass diese Gerichte versäumt haben, die gravierenden wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Liquidierung der DDR-Zusatzrenten- und Versorgungsansprüche und der ungenügenden Berücksichtigung der Garantien des EV und des GG und einer entspre-



chenden Vergleichsberechnung festzustellen sowie die zu einer genauen Aufklärung dieser die Bf unverhältnismäßig benachteiligenden Auswirkungen notwendigen Maßnahmen, auch im Vergleich zu anderen Rentnern aus der DDR mit Renten- und Versorgungsansprüchen, einzuleiten?

die zu dem Klagebegehren gehörenden Fragen nach Gleichbehandlung mit vergleichbaren Anspruchsberechtigten aus den neuen und den alten Ländern nicht berücksichtigt, überhaupt keine nachvollziehbaren Vergleiche anstellt, willkürliche Auslegungsregelungen formal nutzt und - vor allem - in der Sachverhaltsaufklärung die wirtschaftlichen und sozialen Dimensionen der verfassungswidrigen Ungleichbehandlung und der verfassungswidrigen Täuschung des Bf weder ermittelt noch bewertet hat?

den Stand der Rechtsprechung des BVerfG auf diesem Gebiet - die RÜG-Systementscheidung und den Eigentums-, Bestands- und Vertrauensschutz (u.a. EV ./. § 4 Abs. 4 AAÜG, EV Zahlbetragsgarantie) betreffend - und den Stand der Entscheidungspraxis des EGHMR offensichtlich unberücksichtigt gelassen hat, bei der auch ausgehend von den wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Entscheidungen zu prüfen ist, ob der Bf durch den Gesetzgeber ein ausreichender Eigentums-, Besitzstands- und Vertrauensschutz zugebilligt wird, wie er auch anderen Renten- und Versorgungsberechtigten gewährt wird?"

- 11 Der Kläger hat damit schon keine sich auf die Auslegung einer bestimmten Norm des Bundesrechts beziehenden Rechtsfragen bezeichnet. Durch den Vortrag ist auch keine Klärungsbedürftigkeit von Fragen aus den angesprochenen Themenkreisen, die in der Beschwerdebegründung schlüssig darzulegen gewesen wäre, dargetan. Im Übrigen hat der Kläger die Klärungsfähigkeit nicht aufgezeigt, also nicht vorgetragen, weshalb das Bundessozialgericht im angestrebten Revisionsverfahren notwendig zu den von ihm angesprochenen Themenkreisen würde Stellung nehmen müssen.
- 12 2. Eine Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), dh das Nichtübereinstimmen zweier tragender abstrakter Rechtssätze, hat der Kläger ebenfalls nicht bezeichnet.
- 13 Der Kläger hat folgende von ihm formulierte Rechtssätze gegenübergestellt:
- 14 a) Das LSG habe in seiner Entscheidung den Satz aufgestellt,
"dass der Bruch des Einigungsvertrages zulässig ist und mit dem RÜG und der Systementscheidung ein einheitliches Rentenrecht in Deutschland geschaffen worden wäre."
- 15 Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) habe hingegen in seinen Entscheidungen
"Schutzrechte, die der Einigungsvertrag zugesichert hatte, wieder in Kraft gesetzt und die Durchsetzung des EV als Voraussetzung für die schrittweise Schaffung eines einheitlichen Rentenrechts in Deutschland vorgegeben (vgl BVerfGE 100, 1 ff)."

- 16 b) Das LSG folge dem Satz,
"dass die Enteignung ("gesetzliche Novation") ohne Entschädigung bzw. angemessenen Ausgleich unter Bruch von Wortlaut und Sinn des Einigungsvertrages zulässig ist und dass die Durchsetzung der so genannten gesetzlichen Novation berechtigt war und dass es keine gesetzliche Grundlage für höhere Alterssicherungsansprüche des Bf u.a. Betroffener gibt."
- 17 Das BVerfG und der EGMR hätten hingegen
"in den Entscheidungen zum Eigentum aus der früheren DDR die so genannte gesetzliche Novation verworfen und festgestellt, dass das in der DDR in Form von Alterssicherungsansprüchen erworbene Eigentum über den Beitritt hinaus bestehen bleibt, dass Enteignungen grundsätzlich verboten sind und Eingriffe nur gegen angemessene Entschädigung erfolgen dürfen."
- 18 c) Das angegriffene "Urteil" des LSG beruhe auf dem Rechtssatz,
"die Einbußen, die der Bf durch die drastische Wertminderung seiner Ansprüche erleidet, sind von ihm hinzunehmen, sie verstoßen insbesondere nicht gegen das GG oder die EMRK."
- 19 Das BVerfG habe demgegenüber folgenden Rechtssatz geprägt:
"Es ist verfassungswidrig, dass Auswirkungen der Bescheide und die zugrunde liegenden Vorschriften "dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen und Eigentumspositionen in unzumutbarer Weise schmälern" und dem Kläger/Bf... "die durch die Lebensleistung erreichte relative versorgungsrechtliche Position innerhalb der jeweiligen Rentnergeneration nach Eintritt des Versicherungsfalles" nehmen (BVerfGE 100, 1 <40, 42, 43>)."
- 20 d) Das LSG habe im "Urteil" festgestellt,
"nach dem SGB VI und dem AAÜG gibt es keine als Eigentum in der DDR erworbenen Renten- und Versorgungsansprüche, die in der Bundesrepublik in ihrem Wert weiter wirken und nun als Eigentum geschützt sind: Der Bf hat, so der Satz des Gerichts, derzeit unter keinem denkbaren rechtlichen Aspekt Anspruch auf ein höheres Alterseinkommen bzw. auf höhere Rente."
- 21 Der Europäische Gerichtshof (EuGH) habe dagegen in dem am "22.01.02" verkündeten Kammerurteil festgestellt,
"das in der DDR nach deren Rechtsordnung bzw. Gesetzen entstandene Eigentum - also auch das Eigentum an Anwartschaften und Ansprüchen auf Renten und Versorgungsleistungen - ist zu berücksichtigen und darf nicht entschädigungslos enteignet werden; es muss zumindest eine angemessene Entschädigung gewährt werden."



- 22 e) Das LSG habe in seiner Entscheidung festgestellt,
"dass das aus der DDR mitgebrachte Eigentum je nach Gegenstand, Form des Eigentums und dem Zeitablauf seit dem Beitritt (nach Stichtagen) unterschiedlich oder gar als entschädigungslos untergegangen behandelt werden darf."
- 23 Das BVerfG und der EuGH hätten dagegen festgestellt,
"dass das in der DDR nach deren Rechtsordnung bzw. Gesetzen ordnungsgemäß in welcher Form auch immer entstandene Eigentum - also auch das Eigentum an Anwartschaften und Ansprüchen auf Renten und Versorgungen - zu berücksichtigen ist und nicht entschädigungslos enteignet werden darf (zumindest muss eine angemessene Entschädigung gewährt werden)."
- 24 Der Kläger hat damit nicht dargetan, weshalb die von ihm genannten Entscheidungen einander widersprechende Aussagen über dieselben Normen des Bundesrechts in demselben rechtlichen Kontext aufgestellt haben könnten. Eine Divergenz, auf der der Beschluss des LSG beruht, hat der Kläger ua schon deshalb nicht ordnungsgemäß gerügt.
- 25 3. Soweit der Kläger einen Verfahrensmangel, auf dem der Beschluss des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), geltend macht und diesen auf eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) stützen will, hätte er ua aufzeigen müssen, dass ein Beweisantrag protokolliert oder im Beschluss des LSG aufgeführt ist (vgl hierzu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9; SozR 1500 § 160 Nr 64); darüber hinaus hätte er darlegen müssen, dass das LSG sich - ausgehend von dessen Rechtsauffassung - zur Beweisaufnahme hätte gedrängt fühlen müssen. An entsprechenden, auf den konkreten Fall bezogenen Ausführungen des Klägers fehlt es. Nicht schlüssig dargetan ist auch, weshalb das LSG gegen den weiter gerügten Anspruch auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz) sowie den Grundsatz des fairen Verfahrens verstoßen haben könnte.
- 26 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG ab.
- 27 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

